



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. September 2020
(OR. en)

11054/1/20
REV 1

LIMITE

FISC 185
ECOFIN 837

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	11054/20
Betr.:	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020 – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Bei der Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 18. Februar 2020 haben die Ministerinnen und Minister für Wirtschaft und Finanzen vereinbart, dass die nächste Aktualisierung auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Oktober 2020 stattfinden würde.
2. Dementsprechend haben die Steuerattachés im Auftrag der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ einen Bericht mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020 erstellt. In der Sitzung der Steuerattachés vom 21. September 2020 wurden keine Einwände gegen den Inhalt dieser Aktualisierung geäußert.
3. Da die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit klaren Fristen für Länder und Gebiete arbeitet, die in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden sollen, wird nachdrücklich empfohlen, die überarbeitete Liste so bald wie möglich anzunehmen, damit die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die die derzeitige Lage widerspiegelt, im Amtsblatt veröffentlicht werden kann.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zum Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020 (siehe Anlage) zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates, verlängert durch die Beschlüsse (EU) 2020/556, (EU) 2020/702 und (EU) 2020/970 des Rates, zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.

Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020

I. EINLEITUNG

5. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 18. Februar 2020 Schlussfolgerungen des Rates¹ angenommen, mit denen die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anlage I) und der Stand in Bezug auf die von kooperativen Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen (Anlage II) überarbeitet wurden, die zunächst am 5. Dezember 2017 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen worden waren² und in der Folge am 23. Januar 2018³, 13. März 2018⁴, 25. Mai 2018⁵, 2. Oktober 2018⁶, 6. November 2018⁷, 4. Dezember 2018⁸, 12. März 2019⁹, 22. Mai 2019¹⁰, 14. Juni 2019¹¹, 17. Oktober 2019¹², 8. November 2019¹³ und 5. Dezember 2019¹⁴ erneut vom Rat überarbeitet wurden.
6. In seinen Schlussfolgerungen vom 12. März 2019 kam der Rat überein, dass die Aktualisierungen der EU-Liste ab 2020 nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten. Bei der Aktualisierung vom 18. Februar 2020 wurde vereinbart, dass die nächste Aktualisierung im Oktober 2020 stattfinden würde.
7. Die derzeitige COVID-19-Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit hat sich auf die Arbeitsmethoden und auf die Fähigkeit vieler Länder und Gebiete, neue Verpflichtungen einzugehen oder ihre früheren Verpflichtungen zu erfüllen, ausgewirkt.

¹ ABl. C 64 von 2020, S. 8.
² ABl. C 438 von 2017, S. 5.
³ ABl. C 29 von 2018, S. 2.
⁴ ABl. C 100 von 2018, S. 4.
⁵ ABl. C 191 von 2018, S. 1.
⁶ ABl. C 359 von 2018, S. 3.
⁷ ABl. C 403 von 2018, S. 4.
⁸ ABl. C 441 von 2018, S. 3.
⁹ ABl. C 114 von 2019, S. 2.
¹⁰ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2.
¹¹ ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8.
¹² ABl. C 351 vom 17.10.2019, S. 7.
¹³ ABl. C 386 vom 14.11.2019, S. 2.
¹⁴ ABl. C 416 vom 11.12.2019, S. 10.

8. In diesem Zusammenhang hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Juni 2020 Schlussfolgerungen zu den während des kroatischen Vorsitzes im Bereich Steuerfragen erzielten Fortschritten¹⁵ angenommen. Es wurde vereinbart, dass Aufforderungen zu Verpflichtungen in bestimmten Bereichen¹⁶ so lange aufgeschoben werden, bis die Umstände es erlauben, Drittländer und -gebiete aufzufordern, Verpflichtungen zur Beseitigung der betreffenden Mängel einzugehen.
9. Ferner haben die Ministerinnen und Minister beschlossen, die Länder oder Gebiete, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, im Rahmen der Aktualisierung der EU-Liste im Oktober 2020 aus Anlage I zu streichen,
- erforderlichenfalls die in Anlage II vorgesehenen Fristen zu verlängern und die neuen Peer-Review-Bewertungen des Globalen Forums im Rahmen von Kriterium 1.2 zu berücksichtigen.
10. In diesem Sinne hat die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ (im Folgenden „Gruppe“) über ihren gewählten Vorsitz (Frau Lyudmila Petkova) die Kontakte und Dialoge mit den entsprechenden Ländern und Gebieten fortgesetzt, wobei sie vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wurde und auf technische Hilfe der Kommissionsdienststellen zurückgreifen konnte. Die Gruppe beauftragte die Steuerattachés, in ihren Sitzungen vom 15. Juli, 7. September und 21. September 2020 über dringende Fragen zu beraten.

¹⁵ Dok. 8892/20.

¹⁶ Siehe Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates:

- der Überprüfung der Länder und Gebiete, in denen Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte gelten,
- der Überwachung der Umsetzung der Berichterstattung nach Ländern bezüglich der Mindeststandards bei der Bekämpfung der Gewinnverkürzung (Kriterium 3.2) und
- der Evaluierung der drei Länder und Gebiete, die dem geografischen Anwendungsbereich des EU-Auflistungsverfahrens 2019 neu hinzugefügt wurden.

II. AKTUALISIERUNGEN VON ANLAGE I

a) Streichung von der Liste

11. Die Kaimaninseln haben ihren Rahmen für kollektive Vermögensanlagen ausgebaut¹⁷. Die Gruppe hat diese Frage in ihren Sitzungen vom 15. Juli und 7. September geprüft und ist in ihrer Sitzung vom 21. September 2020 zu dem Schluss gekommen, dass die Kaimaninseln ihrer Verpflichtung in Bezug auf Kriterium 2.2 nachgekommen sind und aus der Anlage I gestrichen werden können.
12. Oman hat am 26. November 2019 das OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet. Das Übereinkommen wurde ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 7. Juli 2020 bei der OECD hinterlegt. Darüber hinaus hat Oman am 14. September 2020 Rechtsvorschriften erlassen, die einen automatischen Austausch von Informationen ermöglichen, und dies der OECD gemeldet, um die Austauschbeziehung mit allen EU-Mitgliedstaaten zu aktivieren¹⁸.

Die Gruppe hat den Fortschritt von Oman in ihrer Sitzung vom 21. September 2020 geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass Oman aus der Anlage I gestrichen werden kann, da es den Verpflichtungen nach Kriterium 1.3 und den bis Ende 2019 mindestens zu erfüllenden Verpflichtungen im Rahmen von Kriterium 1.1 nachgekommen ist.

b) Aufnahme in die Liste

13. Am 15. Juli 2020 hat das Globale Forum die Ergebnisse seines Peer-Review-Verfahrens zur Bewertung der Einhaltung der internationalen Standards für den Informationsaustausch auf Ersuchen durch die Länder und Gebiete veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurden die Seychellen und Barbados im Rahmen der zweiten Prüfungsrunde auf „Partially Compliant“ herabgestuft¹⁹. Die Gruppe hat dies in ihrer Sitzung vom 15. Juli 2020 erörtert und ist übereingekommen, dass die Seychellen, die bereits aufgrund von Kriterium 2.1 in Anlage I aufgeführt sind, auch aufgrund von Kriterium 1.2 in Anlage I aufgeführt werden sollten; Barbados sollte hingegen aufgrund von Kriterium 1.2 in Anlage I aufgeführt werden.

¹⁷ Dok. WK-R 9502/2020.

¹⁸ Dok. WK-R 9598/2020 REV 1.

¹⁹ Dok. WK-R 7420/2020.

14. Ebenso hat sich die Gruppe am 21. September 2020 einen Überblick über die am 1. September 2020 veröffentlichten Ratings verschafft. Anguilla hat das Rating „Non-Compliant“ erhalten²⁰ und sollte dementsprechend in Anlage I aufgeführt werden.

c) Sonstiges

15. Die Gruppe hat auch die Leitlinien hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz geprüft, die Bahrain am 1. Januar 2020 angenommen hat²¹ und über die die Gruppe nicht informiert wurde. Bahrain hat am 17. September 2020 überarbeitete Leitlinien²² angenommen, die von der Gruppe am 21. September 2020 als mit den Anforderungen von Kriterium 2.2 übereinstimmend bewertet wurden.
16. Bermuda hat am 7. Juli 2020 Leitlinien zu Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz angenommen, die hinsichtlich des Kriteriums 2.2 Bedenken aufgeworfen haben²³. Die Leitlinien wurden am 18. September 2020 geändert und die Gruppe hat beschlossen, dass Bermuda die Anforderungen von Kriterium 2.2 nunmehr erfüllt²⁴.

III. AKTUALISIERUNGEN VON ANLAGE II

17. Nachdem die Mongolei und Bosnien und Herzegowina die Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung am 19. Februar 2020²⁵ bzw. am 21. September 2020²⁶ hinterlegt hatten, hat sich die Gruppe in ihren Sitzungen vom 15. Juli und 21. September 2020 darauf geeinigt, dass diese Staaten aus Anlage II Abschnitt 1.3 gestrichen werden sollten.

²⁰ Dok. WK-R 9506/2020.

²¹ Dok. WK-R 9599/2020.

²² Dok. WK 9926/2020.

²³ Dok. WK-R 9599/2020.

²⁴ Dok. WK 9927/2020.

²⁵ Dok. WK 7424/2020.

²⁶ Dok. WK 9928/2020.

18. Die Gruppe hat am 21. September 2020 über die Verlängerung der Fristen für Verpflichtungen infolge der COVID-19-Pandemie²⁷ beraten und ist übereingekommen, die Fristen für die Unterzeichnung und die Ratifizierung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bis zum 31. Dezember 2021 sowie die Fristen für Namibia und Santa Lucia hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen von Kriterium 2.1 bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Diese Änderungen sind in Anlage II wiedergegeben. Die übrigen Fristen gelten unverändert.

IV. WEITERES VORGEHEN

19. Der Rat wird ersucht,
- die beiliegenden überarbeiteten Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020, die den oben dargelegten Entwicklungen Rechnung tragen, als A-Punkt der Tagesordnung anzunehmen und
 - die Veröffentlichung der Anlagen im Amtsblatt zu vereinbaren.

²⁷ Dok. WK 9500/2020.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020 (ABl. C 64 von 2020, S. 8) zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke folgende Fassung:

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Anguilla

Anguilla ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden und es hat diese Frage noch nicht gelöst.

3. Barbados

Barbados ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden und es hat diese Frage noch nicht gelöst.

4. Fidschi

Fidschi ist nicht Mitglied beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken („Globales Forum“), hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen, ist weder Mitglied beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS geworden, noch hat es die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umgesetzt, und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

5. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

6. Palau

Palau wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. Panama

Panama ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden und es hat diese Frage noch nicht gelöst.

8. Samoa

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

9. Seychellen

Die Seychellen haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen und haben diese Frage noch nicht gelöst.

Ferner ist den Seychellen in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden und sie haben diese Frage noch nicht gelöst.

10. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating „Non-Compliant“ erhalten, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

11. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

12. Vanuatu

Vanuatu ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, es begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Das folgende Land, von dem erwartet wird, dass es konkrete Fortschritte bei der wirksamen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs mit allen EU-Mitgliedstaaten machen wird, erhält dafür bis zum 31. Dezember 2020 Zeit:

Türkei

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken („Globales Forum“) und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Türkei

Bei dem folgenden Entwicklungsland ohne ein Finanzzentrum, das sich verpflichtet hat, bis Ende 2019 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Botsuana

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Den folgenden Entwicklungsländern ohne ein Finanzzentrum, die bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedeutende Fortschritte erzielt haben, wurde Zeit bis 31. Dezember 2020 für die Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens bzw. bis 31. Dezember 2021 für dessen Ratifizierung gegeben:

Botsuana, Eswatini, Jordanien, Malediven, Namibia, Thailand

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Das folgende Land, das sich verpflichtet hat, seine Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, hat ausreichende Änderungen im Einklang mit seinen Verpflichtungen angenommen und sich verpflichtet, bis 31. Dezember 2020 auf die übrigen Fragen einzugehen:

Santa Lucia

Den folgenden Ländern, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, die aber aufgrund verfahrenstechnischer Verzögerungen seitens des OECD-Forums über schädliche Steuerpraktiken dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2020 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Australien, Marokko

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, und das bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2019 konkrete Fortschritte vorzeigen konnte, wurde bis zum 31. Dezember 2020 Zeit für die Anpassung seiner Rechtsvorschriften gegeben:

Namibia

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien
